

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

HEG Heidelberger Energiegenossenschaft eG

Marktrolle:

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mit veröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	Weitere Auswahl	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Anreize für unterstützendes Verhalten der VNB ggü nicht- professionellen Netznutzern / Einspeisern	Die Einführung eines Anreizes für Energiewendekompetenz ist sehr zu begrüßen. Bislang fehlt jedoch vollständig ein Anreiz für die VNB, die dezentrale Energiewende zu unterstützen. Während große Projektentwickler ihre Rechte kennen und sich gegenüber Verteilnetzbetreibern durchsetzen können, sind kleine Projekte vollständig von der kooperativen Zusammenarbeit mit den VNB abhängig. Dies betrifft sowohl den einfachen Fall von PV-Anlagen, Wärmepumpen und Ladesäulen, besonders aber Projekte für die gemeinsame Nutzung von PV-Strom vor Ort, als Mieterstrom, Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung oder in Zukunft das Energy Sharing. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass dort, wo Verteilnetzbetreiber kooperativ derartige Projekte begleiten, eine weitgehend reibungslose Abwicklung möglich ist. Andererseits scheitern solche Projekte dort, wo keine Unterstützung durch den VNB erfolgt. Eine Einbindung juristischer Unterstützung oder der Bundesnetzagentur erscheint mit Blick auf die Abhängigkeit von dem lokalen Monopolisten oft nicht angebracht und ist aufgrund der verhältnismäßig geringen erwarteten Erlöse aus den Projekten finanziell unverhältnismäßiger Aufwand. Besonders wünschenswert erscheinen Anreize für ein kooperatives Verhalten im Rahmen von verpflichtend durchgeführten unabhängigen Kundenumfragen oder durch Bewertungen der VNB-Prozesse durch ein Panel unabhängiger Vertreter inklusive mit Vertretern der dezentralen Akteure, wie es in Großbritannien durchgeführt wird (www.ofgem.gov.uk/sites/default/files/2025-09/DSO_Incentive_Report_2024_25_V1.pdf). Eine minimale Variante könnte die Erfassung von Projekten der dezentralen Energiewende sein, wie zB. Mieterstrom mit virtuellen Summenzähler, Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und Energy Sharing.
2	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Anreize für Digitalisierung zur Unterstützung der Prozesse für gemeinsame Nutzung von PV-Erzeugung vor Ort	Die Einführung eines Anreizes für Digitalisierung ist sehr zu begrüßen. Bislang fehlt jedoch vollständig ein Anreiz für die VNB, diese auch für die dezentrale Energiewende bereit zu stellen. Bislang haben VNB nach §20 EnWG zwar grundsätzlich die Pflicht zur Umsetzung der für die dezentrale Energienutzung vor Ort erforderlichen Prozesse - also für Mieterstrom, Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und in Zukunft Energy Sharing. Konkrete finanzielle Anreize haben Sie dafür aber nicht. Oft wird berichtet, dass eine entsprechende IT-seitige Umsetzung nicht möglich sei, der IT-Dienstleister das nicht liefern könnte, etc. Während die Digitalisierung des Netzbetriebs und der Prozesse für den Netzanschluss sicherlich sehr bedeutend ist, sollte das Kriterium "Digitalisierung" unbedingt auch diese für die dezentrale Energiewende und damit für die Akzeptanz der Energiewende vor Ort so wichtigen Prozesse ebenfalls umfassen.
3	Qualitätsregulierung (Tenorziffer 1)	Nur Strom	Umfang der Festlegung	Servicequalität nicht als Anreizkomponente enthalten	Die Bundesnetzagentur sieht die Vorteile einer Einführung von Anreizen für geringer als die damit verbundenen Aufwände an. Dies begründet Sie mit (i) geringer wirtschaftlicher Relevanz des Themas (relativ zu anderen) (ii) nicht erforderlich, weil durch Gesetze geregelt (iii) wenig Aussagekraft der erhobenen Daten / fehlende abgrenzbare Kriterien (iv) keine objektive Bewertung der Kundenzufriedenheit möglich (v) hoher Aufwand für die Datenerhebung Eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesen Argumenten findet sich in dem Hintergrundpapier des 1000 GW Instituts, online verfügbar unter https://1000gw.de/konsultation-anreize-fur-verteilnetzbetreiber/. Besonders hervorzuheben sind dabei folgende Punkte: Die Relevanz wird unterschätzt, da es bislang keinerlei strukturierte Erfassung von Beschwerden über VNB gibt (anders als zB. bei der Regulierung der Post: www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/AnfragenBeschwerden/Beschwerde_Post/start.html). Die Empfehlungen des Verbandes der Europäischen Regulierer und die gelebte Praxis der Umsetzung bei fast allen anderen Regulierern in Europa und der Welt werfen die Frage auf, wieso dies in Deutschland grundlegend anders zu bewerten ist. Durch fehlende Anreize für die Servicequalität steigt der politische Druck für zunehmende Detailregelung in Gesetzen. Um die Gestaltungshoheit über die Details zurück zu den VNB zu geben, müssen übergreifende Anreize für Kundenorientierung eingerichtet werden. Der Aufwand und die Herausforderung mit der Umsetzbarkeit wird überschätzt: viele gute Beispiele aus Europa und weltweit zeigen, dass eine Umsetzung mit geringem Aufwand möglich ist.